

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg für die Anerkennung von Praxisnetzen

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat auf der Grundlage der Rahmenvorgabe der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Einvernehmen mit dem GKV-Spitzenverband nach § 87b Abs. 4 SGB V vom 06.09.2022 in ihrer Sitzung am 04.12.2024 die nachstehende Richtlinie für die Anerkennung von Praxisnetzen beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Regelungsgegenstand

§ 2 Anerkennung

§ 3 Strukturvorgaben

§ 4 Versorgungsziele und Kriterien

§ 5 Weitere Strukturmaßnahmen auf Netzebene

§ 6 Versorgungsberichte

§ 7 Inkrafttreten

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Diese Richtlinie regelt die Anerkennung von Praxisnetzen gemäß § 87b Abs. 4 SGB V. Praxisnetze im Sinne der Richtlinie sind Zusammenschlüsse von Vertragsärzten und Vertragsärztinnen verschiedener Fachrichtungen sowie Psychotherapeuten und -therapeutinnen zur interdisziplinären, kooperativen, wohnortnahen ambulanten medizinischen Versorgung unter Berücksichtigung der lokalen sozio-demographischen Situation. Ziel solcher Kooperationen ist, die Qualität sowie die Effizienz und Effektivität der vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen einer intensivierten fachlichen Zusammenarbeit zu steigern.

(2) Die Kooperation innerhalb von Praxisnetzen erfolgt unter Beachtung geltender berufs- und vertragsrechtlicher Bestimmungen. Die freie Arztwahl und die freie Wahl anderer Gesundheitsberufe bleiben unberührt.

§ 2 Anerkennung

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg erkennt besonders förderungswürdige Praxisnetze an. Ein Praxisnetz ist besonders förderungswürdig, wenn die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 erfüllt sind. Die Anerkennung erfolgt durch Eingruppierung in die

- Basisstufe,
- (Anerkennungs-) Stufe I,
- (Anerkennungs-) Stufe II

(2) Das Anerkennungsverfahren wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg durchgeführt. Besteht ein Praxisnetz aus Praxen im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg und (einer) weiteren Kassenärztlichen Vereinigung(en) (KV-übergreifendes Praxisnetz), führt die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg ein Anerkennungsverfahren nur durch, wenn die Geschäftsführung des Praxisnetzes ihren Sitz in Hamburg hat.

(3) Für das Anerkennungsverfahren besteht folgende Meldestelle bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg:

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg
Arztregister
Meldestelle -Anerkennung Praxisnetze-
Humboldtstraße 56
22083 Hamburg

Zur Beantragung der Anerkennung eines Praxisnetzes entsprechend dieser Richtlinie senden die Praxisnetze ihren Antrag mit den nach § 3 geforderten Nachweisen sowie einer Beschreibung der Vorhaltung der in § 4 geforderten Nachweise an die Meldestelle der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg. Über die Anerkennungsanträge entscheidet die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg in der Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs. Die Praxisnetze erhalten einen schriftlichen Bescheid, ob und für welche Stufe das Netz anerkannt wird. Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg führt ein Register der Praxisnetze. Eine Veröffentlichung der anerkannten Praxisnetze sowie die Anerkennungsstufen erfolgt in den satzungsgemäßen Veröffentlichungsorganen der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg.

(4) Zur Aufrechterhaltung der Anerkennung sind die Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 nach Ablauf von fünf Jahren nach der Erst- bzw. Folgeanerkennung bzw. Wechsel der Anerkennungsstufe unaufgefordert erneut nachzuweisen. Die Anerkennung einer höheren Stufe setzt den erneuten Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der Vorstufe(n) voraus.

(5) Praxisnetze, die eine Anerkennung erhalten haben, sind verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf den Anerkennungsstatus haben, der Meldestelle der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg gemäß § 2 Abs. 3 unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen. Dies umfasst die

Strukturvorgaben nach § 3 sowie die Kriterien der Versorgungsziele nach § 4. Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg bestätigt die Änderungsanzeige innerhalb von 4 Wochen und stellt fest, ob durch die Änderung der Anerkennungsstatus betroffen ist. Sie benennt gegebenenfalls Maßnahmen, die das anzeigende Netz ergreifen kann, um den Anerkennungsstatus aufrecht zu erhalten und setzt eine angemessene Frist innerhalb derer das Praxisnetz nachweisen kann, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung vorliegen. Werden die Voraussetzungen zur Anerkennung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgewiesen, wird die Anerkennung entsprechend angepasst oder entzogen.

§ 3 Strukturvorgaben

(1) Das Praxisnetz hat folgende Strukturvorgaben nachzuweisen:

1. Teilnahme von mindestens 20 und höchstens 100 vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Praxen (Betriebsstätten). Zur Zählung werden die Hauptbetriebsstättennummern herangezogen. Aus folgenden Gründen kann von der Anzahl der Praxen abgewichen werden:
 - a) Versorgungsradius
 - b) Größe der Versorgungsregion
 - c) Bevölkerungsdichte
2. Teilnahme von mindestens 3 Fachgruppen, wobei Ärzte gemäß § 73 Abs. 1a, Satz 1 Nr. 1., 3., 4. oder 5. SGB V im Praxisnetz vertreten sein müssen.
3. Die Praxisnetze erfassen mit den Betriebsstätten der teilnehmenden vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Praxen ein auf die wohnortnahe Versorgung bezogenes zusammenhängendes Gebiet.
4. Die teilnehmenden vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Praxen haben sich zum Praxisnetz in der Rechtsform einer Personengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengeschlossen.
5. Das Praxisnetz besteht unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nrn. 1 – 4 seit mindestens zwei Jahren.
6. Das Praxisnetz unterhält Kooperationsvereinbarungen - unter Berücksichtigung der Versorgungsziele gemäß § 4 – und mit Bezug auf das Gebiet gemäß Nr. 3 mit mindestens jeweils einem Partner aus den nachfolgend genannten Bereichen:

- einem Leistungserbringer zur Erbringung häuslicher Krankenpflege gemäß § 37 SGB V und/oder häuslicher Pflege gemäß § 36 SGB XI oder einer Pflegeeinrichtung gemäß § 71 Abs. 2 SGB XI
- einem Heilmittelerbringer zur Versorgung gemäß § 32 SGB V oder mit weiteren Leistungserbringern, bzw. Einrichtungen, z.B. zur Versorgung mit Leistungen nach § 24c SGB V, § 37b SGB V, § 39a SGB V oder nach § 40 SGB V
- einem gemäß § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus, bzw. einem entsprechenden Leistungserbringer, ersatzweise einer Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtung gemäß § 107 Abs. 2 SGB V

Von den genannten Kooperationsvereinbarungen sind mindestens zwei für die Anerkennung zur Basisstufe, mindestens drei Kooperationsvereinbarungen für die Anerkennungsstufe I nachzuweisen.

Die freie Wahl der Gesundheitsberufe für die Versicherten bleibt unberührt.

7. Die Vereinbarung von gemeinsamen Standards für die teilnehmenden Arztpraxen, insbesondere zu
 - Unabhängigkeit des Praxisnetzes gegenüber Dritten
 - Einhaltung von vereinbarten Qualitätsmanagementverfahren und -zielprozessen
 - Beteiligung an vereinbarten Maßnahmen zum Wissens- und Informationsmanagement
8. Nachweis von Managementstrukturen durch
 - a) eine als eigene Organisationseinheit ausgewiesene Geschäftsstelle des Netzes („Netzbüro“) mit definierten Geschäftszeiten, benannten Ansprechpersonen und Kontaktmöglichkeiten
 - b) einen Geschäftsführer (Netzmanager) und
 - c) einen ärztlichen Leiter / ärztlichen Koordinator zur Umsetzung der Vorgaben nach Nr. 7

Die Funktionen gemäß b) und c) werden nicht in Personalunion ausgeübt.

(2) Die Nachweise erfolgen durch Vorlage des Gesellschafts- bzw. Genossenschaftsvertrages bzw. der Satzung, bei Abs. 1 Nr. 5 durch die Vorlage der Anzeige gegenüber der Ärztekammer Hamburg, entsprechender Kooperationsvereinbarungen gemäß Abs. 1 Nr. 6 sowie bei Abs. 1 Nr. 8 durch Protokolle von Gesellschafter- und Beirats-sitzungen.

(3) Das Praxisnetz veröffentlicht die wesentlichen Informationen zum Praxisnetz, insbesondere Anschrift, Telefon, E-Mail, Geschäftsführung, Geschäftszeiten, „Netzbüro“, Ansprechpersonen, Kontaktmöglichkeiten, Erreichbarkeit, Netzpraxen, Praxisnetzbericht nach Anlage 1 auf einer Website.

(4) Im Falle einer Anerkennung und für den Zeitraum der Anerkennung kann die Geschäftsstelle des Praxisnetzes eine SMC-B ORG für den Zugang zur Telematikinfrastruktur bei der Gematik beantragen.

§ 4 Versorgungsziele und Kriterien

(1) Für die Anerkennung von Praxisnetzen gelten nachfolgende Versorgungsziele und Kriterien, die sich auf im Praxisnetz abgestimmte Maßnahmen und Routinen beziehen und denen jeweils der Netzgedanke einer intensivierten fachlichen und organisatorischen Zusammenarbeit zugrunde liegt:

1. Versorgungsziel Patientenzentrierung - Kriterien:

- a) Patientensicherheit
- b) Therapiekoordination / Fallmanagement
- c) Befähigung / Information
- d) Barrierefreiheit im Praxisnetz
- e) Netzstandards für patientenorientiertes Praxismanagement
- f) Spezifische regionale Versorgungsmaßnahmen

2. Versorgungsziel Kooperative Berufsausübung - Kriterien:

- a) Gemeinsame Fallbesprechungen
- b) Netzzentrierte Qualitätszirkel
- c) Sichere elektronische Kommunikation
- d) Gemeinsame Dokumentationsstandards
- e) Wissens- und Informationsmanagement
- f) Interprofessioneller Austausch/Fortbildung mit Kooperationspartnern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6

3. Versorgungsziel Verbesserte Effizienz / Prozessoptimierung - Kriterien:

- a) Darlegungsfähigkeit auf Praxis- wie auf Praxisnetzebene

- b) Berücksichtigung der Patientenperspektive
- c) Beschleunigung von Diagnose- und Therapieprozessen im Praxisnetz
- d) Wirtschaftlichkeitsverbesserungen
- e) Qualitätsmanagement

(2) Die Nachweise für die genannten Kriterien sind in der Anlage 1 aufgeführt. Sie sind als Stufenkatalog gefasst. Die Anerkennung erfolgt jeweils für die nachgewiesene Stufe.

(3) Eine Verpflichtung des Praxisnetzes zur Weiterentwicklung zur nächsten Stufe besteht nicht.

§ 5 Weitere Strukturmaßnahmen auf Netzebene

(1) Zur weiteren Etablierung kooperativer, wohnortnaher Versorgung können lokale/regionale Kooperationen, z.B. mit Kommunen, Kreisen oder mit institutionellen Akteuren aus den Bereichen Gesundheitsförderung und -prävention, eingegangen werden.

(2) Zur langfristigen Sicherung kooperativer Berufsausübung wird die frühzeitige Vermittlung im Rahmen von Aus- und Weiterbildung in Praxisnetzen angestrebt. Geeignete Maßnahmen, die auf Praxisnetzebene entwickelt werden können, sind insbesondere:

- Netzinterne Information zur Erlangung von Weiterbildungsbefugnissen und zur lehrärztlichen Tätigkeit an medizinischen Fakultäten
- Qualitätszirkel zur ärztlichen sowie zur interprofessionellen Aus- und Weiterbildung
- Angebot von sogenannten Train-the-Trainer-Fortbildungen für interessierte Weiterbilder und Weiterbilderinnen
- Einrichtung von ärztlichen Weiterbildungsstellen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und Plätze für das Praktische Jahr im Rahmen der ärztlichen Ausbildung
- Kooperation mit regionalen Weiterbildungsverbänden

(3) Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg unterstützt Aktivitäten der Praxisnetze durch Vermittlung geeigneter Ansprechpersonen, z.B. bei Ärztekammern und medizinischen Fakultäten.

(4) Die Aktivitäten und Maßnahmen gemäß der Absätze 2 und 3 und werden in die jährlichen Versorgungsberichte gemäß § 6 aufgenommen.

§ 6 Versorgungsberichte

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg führt die Praxisnetznummer gemeinsam mit der Betriebsstättennummer.

(2) Die Praxisnetze übermitteln der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg jährlich bis zum 30. Juni Versorgungsberichte gemäß der Anlage 1 „I. Basis-Stufe, Nachweis 3. a); II. Stufe I, Nachweis 3. a); III. Stufe II, Nachweis 3. a) über das vorangegangene Jahr (Berichtsjahr). Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg übermittelt den Netzen jeweils spezifische Strukturdaten gem. Anlage 2 Abs. 3.

(3) Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg übermittelt der Kassenärztlichen Bundesvereinigung Daten gemäß Anlage 2 Abs. 4 zum Zwecke eines jährlichen Struktur-Monitorings.

§ 7 Förderung

Die Förderung von anerkannten Praxisnetzen ist in der Richtlinie „Vergütungsregelungen für Praxisnetze“ der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 27.03.2014 außer Kraft.

(2) Praxisnetze, die sich im (Folge)-Anerkennungsprozess befinden, können bis zum 30.06.2025 nach der bislang gültigen Richtlinie anerkannt werden. Voraussetzung hierfür ist der Eingang des Antragsformulars bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg bis zum 31.12.2024.